

Dritte Ordnung zur Änderung der Ausführungsbestimmungen zu § 1a Abs. 2 der Ordnung für Mitarbeitervertretungen im Bistum Trier (Mitarbeitervertretungsordnung – MAVO)

Die Ausführungsbestimmungen zu § 1a Abs. 2 der Ordnung für Mitarbeitervertretungen im Bistum Trier (Mitarbeitervertretungsordnung – MAVO) vom 11. Januar 2018 (KA 2018 Nr. 25), zuletzt geändert am 29. November 2022 (KA 2023 Nr. 18), werden wie folgt geändert:

I. Änderung der Ausführungsbestimmungen

Der Abschnitt V erhält folgende Fassung:

„V. Büros der Pastoralen Räume, Fachstellen Jugend, Kirchen der Jugend und Jugendkirche, diözesanes Jugendhaus, Schülerzentren, Häuser der offenen Tür, Fachstellen für Kirchenmusik, Kath. Hochschulgemeinden, Fachteams pastorale Begleitung für katholische Kindertageseinrichtungen, Johannes-Foyer Saarbrücken

Im Bereich der Dienststellen und Einrichtungen des Bistums gelten

- die Büros der Pastoralen Räume,
- die Fachstellen Jugend,
- die Kirchen der Jugend und Jugendkirche,
- das diözesane Jugendhaus,
- die Schülerzentren,
- die Häuser der offenen Tür,
- die Fachstellen für Kirchenmusik,
- die Fachteams pastorale Begleitung für katholische Kindertageseinrichtungen
- die Katholischen Hochschulgemeinden Koblenz, Saarbrücken und Trier sowie
- das Johannes-Foyer Saarbrücken

als eine Einrichtung im Sinne des § 1a Abs. 2 MAVO. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bilden deshalb eine eigenständige Mitarbeitervertretung.“

II. Inkrafttreten

Die Regelungen in Abschnitt I treten rückwirkend zum 18. Oktober 2023 in Kraft. Die für die Bekanntmachung vorgesehene Veröffentlichung erfolgt auf der Homepage des Bistums Trier (www.bistum-trier.de). Die hiernach erfolgende Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt des Bistums Trier geschieht zu Zwecken der Dokumentation.

Trier, den 5. Januar 2024

(LS)

Dr. Ulrich Graf von Plettenberg
Bischöflicher Generalvikar